

Bekanntmachung der Neufassung der Magisterprüfungsordnung für die Juristische Fakultät

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung in der mit Wirkung vom 13.1.1999 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Magisterprüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 6.7.1994,
2. die Änderungssatzung vom 13.1.1999,
3. die Änderungssatzung vom 24.04.2002,
4. die "Ordnung betreffend die Überleitung der deutsch-polnischen Juristenausbildung in die Studiengänge Bachelor und Master of German and Polish Law" vom 16.07.2003.

Magisterprüfungsordnung für die Juristische Fakultät

**vom 6. Juli 1994
in der Fassung vom 16.07.2003**

§ 1

Verleihung des Grades eines Magister legum

- (1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht Studenten, die im Ausland ein Rechtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, aufgrund einer akademischen Abschlußprüfung den Grad eines Magister legum (LL. M.).
- (2) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat die Grundzüge des geltenden deutschen Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.
- (3) Die Verleihung des Magistergrades erfolgt aufgrund einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Magisterarbeit) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Magisterverfahren erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) Zum Magisterverfahren wird nur zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss eines mit dem deutschen Rechtsstudium gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist.
- (3) Der Bewerber muß nach dem erfolgreichen Abschluß eines juristischen Studiums im Ausland an der Europa-Universität zwei Semester Rechtswissenschaft studiert haben (Magisterstudium). Im Rahmen des Magisterstudiums hat der Bewerber an Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 Semesterwochenstunden teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. Als Leistungsnachweise hat er eine Klausur nach Absprache mit einem Hochschullehrer aus dem Bürgerlichen Recht oder dem

Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht vorzulegen, die mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist sowie ein Seminarzeugnis zu erbringen.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen trifft der Dekan. Auf Antrag ist die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs. 2 schon vor Aufnahme des Magisterstudiums zu treffen.

§ 3 Betreuer

Der Bewerber wird von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, den der Dekan im Einverständnis mit den Beteiligten bestellt.

§ 4 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit dient dem Nachweis, daß der Kandidat selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Die Magisterarbeit wird nach dem Ende des ersten Semesters und vor dem Ende des zweiten Semesters vom Betreuer ausgegeben. Wenn der Bewerber ohne ein Magisterstudium zugelassen ist (§ 2 Abs. 3), gibt der Betreuer die Magisterarbeit aus, sobald er bestellt ist.

(3) Der Betreuer teilt den Tag der Ausgabe dem Dekan mit. Die Magisterarbeit ist drei Monate nach der Ausgabe beim Dekan einzureichen. Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache einzureichen.

(5) Der Bewerber hat schriftlich zu erklären, daß

1. er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat;
2. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

Ferner hat er, außer im Fall des Abs. 7, zu erklären, daß die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

(6) Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet. Sie werden vom Dekan bestimmt. Als Erstgutachter ist der Betreuer (§ 3) zu bestellen.

§ 5 Mündliche Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt einen Zulassungsantrag des Kandidaten voraus. Er ist an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation im Magisterstudium;
2. der Nachweis eines ordnungsmäßigen Magisterstudiums;

3. die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 geforderten Leistungsnachweise oder das Zertifikat im Sinne von § 2 Abs. 3;
4. der Nachweis über die Einreichung und Annahme der Masterarbeit;
5. die Erklärung über die Wahl der Rechtsgebiete nach § 5 Abs. 3.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn der Kandidat die Masterprüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Grundzüge von zwei der Rechtsgebiete deutsches Bürgerliches Recht, deutsches Strafrecht und deutsches Öffentliches Recht. Der Kandidat hat bei seinem Zulassungsantrag (Abs. 1) die von ihm gewählten Rechtsgebiete anzugeben.

(4) Der Prüfungsausschuß für die mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät, darunter dem Betreuer der Arbeit. Der Dekan bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt einen der Prüfer zum Vorsitzenden.

(5) Der Dekan lädt zur mündlichen Prüfung. Diese erfolgt in deutscher Sprache und dauert je Prüfungskandidat und Rechtsgebiet etwa 20 Minuten.

(6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1 | = | sehr gut |
| 2 | = | gut |
| 3 | = | befriedigend |
| 4 | = | ausreichend |
| 5 | = | nicht ausreichend. |

(2) Für die Note der Masterarbeit werden die Einzelnoten aus den Gutachten addiert und durch 2 geteilt.

(3) Für die Note der mündlichen Prüfung werden die Einzelnoten aus den beiden Rechtsgebieten (§ 5 Abs. 3) addiert und durch zwei geteilt.

(4) Für die Prüfungsgesamtnote werden die Einzelnoten aus den Gutachten über die Masterarbeit mit dem Faktor zwei multipliziert, die Einzelnoten aus der mündlichen Prüfung hinzuaddiert und diese Summe durch 6 geteilt.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit von beiden Gutachtern mit "nicht ausreichend" bewertet wird, wenn der Bewerber in der mündlichen Prüfung in beiden Rechtsgebieten eine nicht ausreichende Leistung erbringt oder wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als "ausreichend" ist.

(6) Für die Gesamtnote gilt:

1,00 - 1,50	=	sehr gut
1,51 - 2,50	=	gut
2,51 - 3,50	=	befriedigend
3,51 - 4,50	=	ausreichend
4,51 - 5,00	=	nicht ausreichend.

§ 7

Magisterurkunde

Über die bestandene Prüfung und die Verleihung des akademischen Grades eines Magister legum erhält der Kandidat eine Urkunde, die die Prüfungsgesamtnote enthält und vom Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet wird. Nach Aushändigung der Urkunde ist der Kandidat berechtigt, den akademischen Grad eines Magister legum zu führen (abgekürzt LL.M., hinter dem Familiennamen).

§ 8

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluß der Prüfung an den Dekan zu richten. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 9

Wiederholungsprüfung

(1) Wurde die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit vorlegen.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Jahres.

§ 10

Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Bewertung bei Täuschung über Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Magisterurkunde, daß der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Magisterprüfung zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht die Entziehung des Magistergrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Magisterurkunde, daß der Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat, so ist diese mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Dekan nach Anhörung des Fakultätsrats.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.